

Satzung des eingetragenen Vereins „Freunde Bulgariens e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde Bulgariens e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Püttlingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein unterstützt Austauschmöglichkeiten zwischen bulgarischen und saarländischen musik- und kulturtreibenden Vereinen durch:
 - a) Information;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit (über Kultur und Lebensbedingungen in Bulgarien);
 - c) Organisation von Auftrittsmöglichkeiten von Bulgaren.
2. Der Verein leistet durch Hilfsaktionen für die Bevölkerung Bulgariens, die nach § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, humanitäre Hilfe.
3. Die humanitäre Hilfe soll an den in § 53 AO genannten Personenkreis sowie z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime, Kindergärten und Schulen in Bulgarien gewährt werden.
4. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der bulgarischen Kultur im Saarland. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie zum Beispiel Vorträge, Musik-, Film-, Tanz- und Theaterabende, kulinarische Treffen und verschiedene Kurse (wie z. B. für Ikonenmalerei) etc. – unter Umständen gegen Erhebung einer angemessenen Teilnahmegebühr - verwirklicht, bei denen vor allem der Bezug zu bulgarischer Kultur, Sprache, Geschichte und Kunst im Saarland betont werden soll.
5. Der Verein fördert auch die Integration der im Saarland lebenden Bulgar(inn)en. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Projekten aus den Bereichen der bulgarischen Kultur, Geschichte, Sprache, Kunst, Aus- und Weiterbildung im Sinne des Vereinszwecks verwirklicht.
6. Bezüglich der bulgarischen Sprache kann der Verein - gegen Erhebung einer angemessenen Teilnahmegebühr - Sprachkurse organisieren und durchführen. Sprachkurse bezüglich der bulgarischen Sprache sollen insbesondere Kindern mit bulgarischem Migrationshintergrund, die ihre Muttersprache erlernen möchten, angeboten werden.

Weiterer Zweck des Vereins ist es, bulgarische Kinder, die sich vorübergehend im Saarland aufhalten, bei der Integration durch deutsche Sprachkurse zu unterstützen; bezüglich der deutschen Sprache kann der Verein - gegen Erhebung einer angemessenen Teilnahmegebühr – Sprachkurse für diese bulgarischen Kinder organisieren und durchführen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche u. juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder zahlen keinen feststehenden Monatsbeitrag. Jeder, der den Verein unterstützen will, kann freiwillig Geld- oder Sachspenden sowie Dienstleistungen gewähren.
3. Eine Gelderstattung uns Anlass des Erlöschens der Mitgliedschaft findet nicht statt.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bzw. durch freiwilligen Austritt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören als Stimmberechtigte an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die zweite stellvertretende Vorsitzende,

- d) der/die Schatzmeister(in),
 - e) der/die Schriftführer(in),
 - f) drei Beisitzer(innen).
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a-e.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand hat über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, sofern nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Aufstellung des Jahresberichtes
 - b) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - c) die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
 - d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Die Einladung ergeht schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch; dabei soll eine Einberufungsfrist von 3 Tagen eingehalten werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht zwingend.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden in der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die erste stellvertretende Vorsitzende oder, wenn auch diese(r) abwesend ist, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende sofort eine neue Sitzung für die Woche danach ein.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Wahl u. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Führung der laufenden Geschäfte, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie ist ebenso einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
Die Einladung erfolgt 2 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt.
 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden in der Versammlung mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als Abgelehnt.
 3. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 3 nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dann in jedem Falle beschlussfähig u. entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung
Person des Versammlungsleiters
Zahl der erschienenen Mitglieder
Tagesordnung
Abstimmungsergebnisse

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (die) Vorsitzenden(n), den (die) erste(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den (die) zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den (die) Schatzmeister(in), (die) Schriftführer(in), jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

§ 8a Geschäftsführung der Sprachschule / Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

1. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte der Bulgarischen Sprachschule für Kinder "Vasil Levski" einen/eine Geschäftsführer(in) als Schulleiter(in) bestellen bzw. Mitarbeiter einstellen. Der/die Geschäftsführer(in) ist im Außenverhältnis stets einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer(in) als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, dessen Vertretungsmacht sich auf alle Rechtsgeschäfte erstreckt, die die ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreise gewöhnlich mit sich bringen; dabei ist der besondere Vertreter im Innenverhältnis zum Vorstand

weisungsgebunden, nach außen behandelt er selbständig; er ist stets einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Bestellung und die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgen durch den Vorstand unter Anwendung von § 28 BGB i. V. m. §32 und 34 BGB. Bei der Bestellung hat der Vorstand die Geschäftskreise des besonderen Vertreters im Einzelnen festzulegen.

Zu den Geschäftskreisen zählen insbesondere:

- die Leitung der Sprachschule für Kinder "Vasil Levski",
- die Mittelanforderung von Projektträgern der Sprachschule,
- die Abrechnung/Rechnungslegung gegenüber Projektträgern der Sprachschule,
- Personalangelegenheiten der Sprachschule, einschließlich die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeits- und sonstigen Dienstverhältnissen.

4. Der besondere Vertreter ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Finanzierung und Haushaltsführung

1. Die Vereinsausgaben werden durch Spenden finanziert.
2. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresabrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben erfasst zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Danach wird die der Mitgliederversammlung vorgelegt.
5. Im Rahmen der Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben ist zu trennen zwischen kulturellen Zwecke und mildtätigen Zwecken.

§ 10 Vermögensverwendung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Sozialstation Püttlingen/Riegelsberg oder deren gemeinnützigen Nachfolgeeinrichtungen.

Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden, fällt das Vermögen den im Wohnungsbereich des Vereins vorhanden sozialen Einrichtungen zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
2. Beschlüsse über die künftige Mittelverwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamt ausgeführt werden.